

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Niedersächsischer Chorverband e. V.**“ nachfolgend NC genannt.
- (2) Der NC hat seinen Sitz in Hannover und wurde 1947 in Hannover gegründet. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der NC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung (AO).
- (5) Der NC ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).
- (6) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 6161 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des NC ist es, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe national wie international zu erhalten und zu fördern. Richtlinien sind die von den Organen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Auf- und Ausbau von Kultur- und Förderungsnetzwerken, durch die Durchführung kultureller, chorischer Veranstaltungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie Förderung chorischer Übungen und Leistungen.
- (3) Der NC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des NC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des NC.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (6) Der NC vereinigt Chöre sowie Instrumentalgruppen in Niedersachsen und ist als solcher ein Einzelverband des DCV. Er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.

(7) Der NC betreut seine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und bemüht sich um die Förderung durch die Landesregierung Niedersachsen und weiterer öffentlicher Körperschaften und Stiftungen. Richtlinien des NC sind das Kulturprogramm und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des NC sind:

- Chöre, Ensemble, Tanz- und Instrumentalgruppen und damit deren Mitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet anschließend das geschäftsführende Präsidium. Gibt es dem Antrag nicht statt, so steht dem Antragsteller die Berufung zum folgenden Delegiertentag des NC zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Einzelmitgliedern beschließt das Präsidium.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der NC erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiter das Recht zur Teilnahme an Landesveranstaltungen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des NC zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem NC, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch nachweisbare schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Delegiertentages aus dem NC ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist beim Delegiertentag zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet der Delegiertentag. Ehren- und Einzelmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des NC

Die Organe des NC sind:

1. das Präsidium
2. der Gesamtausschuss
3. der Delegiertentag.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist der Vorstand des NC. Es setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium,
- bis zu drei Referenten (mit zugeteiltem Aufgabengebiet)
- dem Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das geschäftsführende Präsidium i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Verbandschorleiter (Vorsitzender des Musikausschusses)
- dem Vorsitzenden der Chorjugend.

(3) Der NC wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, wobei einer hiervon der Präsident sein muss, gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von dem Delegiertentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig! Doppelbesetzung von Funktionen durch eine Person ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten geregelt werden.

(4) Von der Wahl sind ausgenommen:

- der Verbandschorleiter (Wahl durch Musikbeirat)
- der Vorsitzende der Chorjugend (Wahl durch Chorjugendtag)
- der Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (bestellt durch Präsidium)

§ 9 Der Gesamtausschuss

(1) Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- den Delegierten der Chorbezirke
- dem stellvertretenden Verbandschorleiter
- dem stellvertretenden Vorsitzenden der Chorjugend

(2) Die Chorbezirke nehmen ihr Stimmrecht wie folgt wahr:

Ein Delegierter je angefangene 1000 aktive Mitglieder. Der Chorbezirksvorsitzende zählt zu den Delegierten.

(3) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums in dem Jahr in dem kein Delegiertentag stattfindet.
- Genehmigung des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und Entlastung des Präsidiums.
- Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
- Genehmigung und Auslegung der Geschäftsordnung.
- Bildung von Ausschüssen.
- Verwirklichung innovativer Zielsetzungen des Verbandes.
- Förderung der Zusammenarbeit im Verband.

(4) Der Gesamtausschuss tagt mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres, jedoch nicht im Jahr des Delegiertentages. Er wird vom geschäftsführenden Präsidium einberufen, im übrigen dann, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten der Chorbezirke dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Die Einladung zur Sitzung ist mit Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(5) Die Gesamtausschusssitzung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Der Gesamtausschuss beschließt in einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Gesamtausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die gefassten Beschlüsse sind für das Präsidium, für alle Chorbezirke, Chöre und Mitglieder bindend. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Delegiertentag

(1) Der Delegiertentag tagt alle **zwei** Jahre. Er setzt sich zusammen aus:

- den von den Chorbezirken gewählten Delegierten
- dem Präsidium
- den Chorbezirksvorsitzenden
- zwei Mitgliedern des Chorjugendvorstandes
- zwei Mitgliedern des Musikausschusses
- den Mitgliedern der Kontrollkommission
- den Ehrenmitgliedern gemäß § 3
- den Einzelmitgliedern gemäß § 3

Dieser Personenkreis, mit Ausnahme der Einzel- und Ehrenmitglieder, hat Stimmrecht. Die gewählten Delegierten müssen bei der Zusammensetzung stets die Mehrheit stellen.

(2) Der Delegiertentag ist mindestens einmal im Laufe von zwei Geschäftsjahren durch das Präsidium im Sinne des §26 BGB einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Delegiertentages hat durch das Präsidium im Sinne des § 26 BGB in der vertretungsberechtigten Zahl mindestens zwei Monate vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Einladenden eingereicht sein; sie können nur von den Organen und den Vorständen der Chorbezirke gestellt werden. Die Chorbezirksvorsitzenden haben jeweils drei Monate vor dem Delegiertentag die gewählten Delegierten dem Landeschorverband zu melden. Die vom Einladenden vorgesehene Tagesordnung und die eventuell vorliegenden Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Delegiertentag dem unter (1) genannten Personenkreis schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein außerordentlicher oder vorgezogener Delegiertentag muss durch das Präsidium im Sinne des § 26 BGB in der vertretungsberechtigten Zahl einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtpräsidiums unter Vorlage der Begründung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zu dem Delegiertentag ist von den Chorbezirken für je angefangene 300 aktive Mitglieder ein Delegierter zu wählen. Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Delegierten ist der Eingang des Mitgliedsbeitrags für das vor dem Delegiertentag liegende Kalenderjahr. Die Delegationskosten für den Personenkreis nach (1) mit Ausnahme der ersten Strichaufzählung trägt der Landeschorverband. Die Kosten für die gewählten Delegierten tragen die jeweiligen Bezirke.

(5) Aufgaben des Delegiertentages:

- die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Präsidiums und der Kontrollkommission
- Die Entlastung
 - des Schatzmeisters
 - des Präsidiums
- die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kontrollkommission auf die Dauer von vier Jahren, mit Ausnahme des Verbandschorleiters und des Vorsitzenden der Chorjugend
- Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung
- die Bekanntgabe des Verbandschorleiters und des Vorsitzenden der Chorjugend sowie deren Stellvertretern, die von ihren jeweiligen Gremien gewählt worden sind

(6) Der ordentliche, der außerordentliche und der vorgezogene Delegiertentag sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des in (1) genannten Personenkreises anwesend sind.

Stimmenübertragung ist nicht möglich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist sofort ein weiterer Delegiertentag einzuberufen. Der Delegiertentag ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die Sitzung des Delegiertentages.

(7) Die beim Delegiertentag gefassten Beschlüsse sind für das Präsidium, für alle Chorbezirke, Chöre und Mitglieder bindend. Die Beschlüsse des Delegiertentages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Delegiertentages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Delegiertentag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Chorbezirke

(1) Die Chorbezirke sind Unterorganisationen des NC. Sie regeln ihre Verwaltung nach der „Geschäftsordnung für Chorbezirke“. Beschlüsse des Landeschorverbandes sind für die Chorbezirke bindend. Die Chorbezirksvorstände sind dem Präsidium für die ordnungsgemäße Erledigung der Landesbeschlüsse verantwortlich.

(2) Die Chorbezirke stellen sicher, dass dem Landeschorverband bis zum 15. Januar jeden Jahres ein aktueller Datenbestand der Mitglieder sowie ein Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Jahres und Jahresplanungen vorliegen.

(3) Der Vorstand des Chorbezirkes besteht aus folgender Mindestbesetzung:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Chorleiter (Vorsitzender Musikausschuss)
- Jugendleiter
- Beisitzer mit zugeteiltem Aufgabengebiet.

(4) Der Delegiertentag des Chorbezirks tagt alle **zwei** Jahre in ungeraden Jahren. Der Musikausschuss des Chorbezirks soll sich aus dem Chorbezirks-Chorleiter (Vorsitzender) und aus mindestens drei weiteren Chorleitern zusammensetzen.

§ 12 Der Musikausschuss und der Musikbeirat

(1) Der Musikausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Verbandschorleiter (Vorsitzender Musikausschuss) und seinen Stellvertreter wählen. Ein Vorschlagsrecht für den Ausschuss haben das Präsidium und die Chorbezirkschorleiter. Wahlberechtigt sind alle Chorbezirkschorleiter. Wählbar sind alle Chorleiter, die einen NC-Chor leiten bzw. bereits in der Verbandsarbeit künstlerisch tätig sind. Die Wahl hat in angemessenem Abstand vor dem Delegiertentag zu erfolgen.

(2) Der Musikbeirat besteht aus den Mitgliedern des Musikausschusses, den Chorbezirkschorleitern oder deren Vertretern.

(3) Die Tätigkeit des Musikausschusses besteht in der Förderung des musikalischen und künstlerischen Wirkens im Sinne des Chorverbandes. Dies soll erreicht werden durch die chorische und musikalische Ausgestaltung von Chortagen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Chorleiter und Chorleiter-Assistenten, die Beratung des Präsidiums auf musikalischem Gebiet, die Beratung und Betreuung der Chöre/Instrumentalgruppen sowie der Chorleiter/Dirigenten und die musikalische Beratung und Betreuung der Chorjugend.

(4) Der Musikausschuss vertritt die Interessen der Chorleiter/Dirigenten der dem NC angeschlossenen Chöre/Instrumentalgruppen gegenüber dem NC und kann auch vom Präsidium zur Wahrnehmung derer Interessen gegenüber Organisationen und Behörden bevollmächtigt werden.

(5) Der Musikausschuss sowie der Musikbeirat tagen mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungen haben schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Das Präsidium ist rechtzeitig zu informieren, ein Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen mit Stimmrecht teil. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zeitnah dem Präsidium vorzulegen.

§ 13 Chorjugend

- (1) Die Chorjugend ist die Gemeinschaft der jungen Mitglieder des Niedersächsischen Chorverbandes. Junge Mitglieder sind Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Förderung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Strukturen des Niedersächsischen Chorverbandes und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Niedersächsischen Chorverbandes dar.
Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Niedersächsischen Chorverbandes.
- (3) Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Niedersächsischen Chorverband und wird von ihr selbständig und gemeinschaftlich organisiert und verantwortet.
- (4) Inhalt und Form der selbständigen Jugendarbeit vollziehen sich nach der Chorjugendsatzung, die sich die Chorjugend durch Beschluss ihrer demokratischen Mitgliedervertretung (Landesjugendtag) gibt.
- (5) Der Inhalt der Chorjugendsatzung muss in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Zielsetzung dieser Satzung sein.
- (6) Der Präsident des Niedersächsischen Chorverbandes oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme in den Organen der Chorjugend.

§ 14 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission wird vom Delegiertentag gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die aus verschiedenen Chorbezirken hervorgehen sollten. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - die rechnerische und sachliche Prüfung aller Kassenvorgänge
 - die Prüfung der Kassenbestände
 - die Überwachung der Vermögensnachweisung
 - die Annahme und Überprüfung von Beschwerden und deren Erledigung
 - die Erstellung von jährlichen Prüfberichten zur Vorlage und Unterrichtung des Präsidiums
 - die Antragstellung auf Entlastung des Präsidiums durch den Delegiertentag
 - die Mandatsprüfung beim Delegiertentag.

(3) Die Mitglieder der Kontrollkommission gehören nicht dem Präsidium an, der Vorsitzende sollte zu der Gesamtausschusssitzung eingeladen werden. Sie dürfen in keiner Weise an der Präsidiumsarbeit beteiligt sein.

(4) Die Kontrollkommission darf, soweit es ihre Prüfungsfunktion betrifft, vom Präsidium oder von den einzelnen Präsidiumsmitgliedern keine Weisungen erhalten.

§ 15 Satzungsänderung/-neufassung

Die Änderungen bzw. Neufassung der Satzung müssen von einem Delegiertentag mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 17 Auflösung des Chorverbandes

(1) Die Auflösung des NC kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit des in § 10 (1) genannten Personenkreises beschlossen werden. § 10 (6) dieser Satzung ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des NC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NC an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Pflege des Laienchorwesens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist für Mitgliedsvereine und Chorbezirke des NC verpflichtend. Sie tritt mit Genehmigung durch den Delegiertentag des NC am 12. Oktober 2008 in Bad Pyrmont, geändert am 05. September 2010 in Wolfenbüttel und durch Eintragung in das Vereinsregister Nr. 6161 beim Amtsgericht Hannover in Kraft und ersetzt vorherige Satzungen.